OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553416/11/SE**

Datum: **Linz, 20. Juli 2026**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 14. November 2025, GZ: BHGRN-2025-270603/24-GOE, betreffend Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung einer B__ im Grünland nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die projektierte Einzäunung für eine Auslauf- bzw. Weidefläche im Ausmaß von maximal 1 ha errichtet werden darf, als unbegründet abgewiesen.**

**II. Die mitbeteiligte Partei hat Kommissionsgebühren in der Höhe von 44 Euro zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14. November 2025, GZ: BHGRN-2025-270603/24-GOE, wurde C__ (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage – B__ mit Doppelnutzung für Landwirtschaft und Stromerzeugung mit einer Kollektorfläche von 19.304,6 $m^2$ auf den Grundstücken Nr. aaa, Nr. bbb und Nr. ccc, je KG und D__, erteilt.

I.2. Dagegen erhob die A__ fristgerecht Beschwerde und beantragte die Versagung der naturschutzrechtlichen Bewilligung, in eventu die Zurückverweisung der Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides, in eventu die ersatzlose Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Die Beschwerdeführerin brachte zusammengefasst im Wesentlichen vor, dass der gegenständlich betroffene Wildtierkorridor mit der Bezeichnung ddd eine wesentliche Verbindung zwischen den letzten größeren Waldgebieten in Oberösterreich darstelle. Der Korridor ddd zeichne sich durch die über weite Bereiche bereits nur mehr sehr eingeschränkte Passierbarkeit auf der gesamten Korridorbreite aus. Es bestehe schon jetzt nur mehr eine Durchlässigkeit von rund 500 m. Durch die Realisierung des Vorhabens werde diese um rund 200 m weiter reduziert.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 16. Dezember 2025, eingelangt am selben Tag, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazu gehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 26. Mai 2026 unter Beiziehung eines Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz (im Folgenden: ASV) eine mündliche Verhandlung durch. Es waren alle Parteien anwesend.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Stellungnahmen der Parteien, Einholung eines naturschutzfachlichen Gutachtens und Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Auf den Grundstücken Nr. aaa, Nr. bbb und Nr. ccc je KG und D__, die sich im Eigentum der mitbeteiligten Partei befinden, soll eine „Freifläche – Photovoltaikanlage" errichtet werden. Die gegenständliche Fläche ist als Sonderausweisung für „B__" (im Folgenden: B__) im Grünland im Flächenwidmungsplan Nr. eee der D__ rechtskräftig verordnet.

II.2.2. Die mitbeteiligte Partei betreibt einen landwirtschaftlichen Betrieb, der 19 ha Acker, 5,9 ha Grünland und 5 ha Mischwald umfasst. Der Betrieb wurde vor 10 Jahren auf biologische Wirtschaftsweise umgestellt. Seit dem Jahr 2018 wird eine Bio-Enten-Mast betrieben, bei der jährlich etwa 9 Umtriebe mit jeweils 1.500-1.750 Enten gemästet werden. Je nach Witterung werden die Tiere ab der 3. bis 4. Woche auf eine Auslauffläche gelassen, welche auch Teil des Standortes des Vorhabens ist. Die gegenwärtig für den Auslauf der Enten eingezäunte Fläche erstreckt sich östlich bis nordöstlich des Stallgebäudes und beträgt etwa 7.900 m². Die Einzäunung besteht aus einem Knotengeflecht und schließt bündig mit dem Boden ab. Die Maschenweite des Geflechts ist im unteren Bereich engmaschiger.

Die Auslauffläche soll auf die gesamte Vorhabensfläche von ca. 3,2 ha ausgeweitet werden.

II.2.3. Diese Hofstätte der mitbeteiligten Partei befindet sich außerhalb eines geschlossenen Ortsgebietes und ist im Wesentlichen weitläufig von Agrarflächen und daran, vordringlich im Osten, angrenzenden Waldflächen umgeben.

Das Projektgebiet befindet sich zur Gänze innerhalb der naturschutzfachlichen Raumeinheit „E__". Die naturschutzfachlichen Leitbilder für Oberösterreich (Natur und Landschaft – Leitbilder für Oberösterreich) legen für diese Raumeinheit u.a. nachstehende projektrelevante Aspekte fest:

- Verbesserung des Biotopverbundes entlang überregional bedeutsamer Wildtier-korridore, insbesondere auch im Bereich von Wildquerungsmöglichkeiten über lineare Infrastruktureinrichtungen

Gefährdung: Weitere Durchschneidungen mit neuen Straßen und Bahnstrecken

Wege zum Ziel: Errichtung von Grünbrücken über Straßen (Autobahn); Einrichtung von Wanderkorridoren (Biotopverbund herstellen, v.a. zusammenhängende Waldbestände)

- Freihalten von bisher rein bäuerlich besiedelten Landschaften von nicht agrarbezogener und nicht landschafts- und funktionsgerechter Bebauung

- Sicherung und Entwicklung eines hohen Anteils naturnaher Flächen im Bereich von Siedlungs- und Gewerbegebieten

  Wege zum Ziel: Für Kleintiere durchlässige Gestaltung von Einfriedungen von Liegenschaften und Gärten

- Sicherung und Entwicklung des landschaftsprägenden, bäuerlichen Kulturlandschaftscharakters

II.2.4. Die Installation der Wechselrichter erfolgt auf den Grundstücken Nr. bbb und Nr. ccc, geschützt unter den Freiflächengestellen. Die Gesamt-Modulanzahl (1950 x 1134 x 30mm) beträgt 8.730 kWp und die Gesamt-Modulleistung 4.452,30 kWp. Die Module sind nach Süd ausgerichtet. Die PV-Tische werden gleichmäßig über die gesamte Auslauffläche verteilt. Bei einer Kollektorfläche von 19.304,6 m² wird eine Wiesenfläche von insgesamt 32.064 m² beansprucht.

II.2.5. Die Vorgaben für eine Anerkennung als B__ nach EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom (§ 2 Abs. 15) mit „... einem Viehbesatz von mindestens 1 Großvieheinheit je Hektar Gesamtfläche (GVE/ha)" werden mit dem aktuellen Viehbestand eingehalten, etwa 100 Enten entsprechen einer GVE.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 30. Dezember 2025, GZ: AUWR-2025-256867/34-Li/Pa, wurde für die B__ die elektrizitätsrechtliche Errichtungs- und Betriebsbewilligung unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.

II.2.6. Das im Antrag enthaltene Nutzungskonzept sieht folgende Maßnahmen vor:
- Die Weidefläche wird mit einer regionalen Saatgutmischung begrünt.
- Jeglicher Einsatz von Pestiziden oder Kunstdüngern wird ausgeschlossen.
- An der Nord- und West-Seite wird mit einer 3-reihigen Wildhecke aus heimischen Gehölzen (standortangepasste Pflanzen von gebietseigener Herkunft) ein neuer Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen entstehen.
- Aufstellung von Ansitzstangen für Greifvögel
- Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten

- Anlage von Totholz- und Steinhaufen
- Die Gesamte B__ (und somit auch Auslauffläche) wird mit einer Umzäunung bestehend aus einem Knotengeflecht mit einer Höhe von 1,52 m eingefasst und schließt direkt an den Boden an.
- Die Umzäunung schließt direkt an den Boden an, um eine sichere Verwahrung der Tiere und auch Schutz vor Prädatoren (wie beispielsweise Füchse) sicher zu stellen.
- Die Umzäunung ist unmittelbar an das Stallgebäude herangeführt.

### II.2.7. Landschaftsbild

Es werden die PV-Elemente auf den dafür vorgesehenen Gestellen montiert und es wird die Projektfläche dadurch in weiterer Folge partiell überbaut.

Die Montage der Elemente bzw. der gesamten Anlage erfolgt in südexponiertem Gelände, welches zur Hofstätte hinabfällt und deswegen vom umliegenden Gelände aus vordringlich nur im Nahbereich (und aus der Luft betrachtet) einsehbar ist. Ein Teil des Geländes ist auch vom westlich vorbeiführenden Abschnitt der vergleichsweise stark befahrenen L525 F-Straße einsehbar. Hinzu kommt im Osten eine sichtverschattende Wirkung durch den sich hier erstreckenden Waldbestand des G__ Waldes, weswegen die Anlage von Standorten im Osten aus betrachtet nur im unmittelbaren Nahbereich zwischen der Umzäunung und dem nahen gelegenen und hier etwa parallel verlaufenden Waldrand aus einsichtig ist.

Im Nahbereich wird es durch die optisch markant wirkenden Solarpaneele zu einer deutlichen Änderung des Landschaftsbildes kommen.

Bislang wird das Gelände alleinig durch eine ausgedehnte, strukturlose Grünlandfläche in sanfter Hanglage (primär gegen Süden zu geneigt) geprägt und unterscheidet sich diese Fläche grundsätzlich nicht von den strukturell vergleichbaren umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine bereits bestehende Ausnahme von diesem aktuellen Erscheinungsbild ist der Umstand, dass diese Fläche (Projektfläche) bereits gegenwärtig vollumfänglich eingezäunt ist, auch wenn die projektierte B__ noch nicht errichtet worden ist. Diese Zäunung in Form eines Maschendrahtzaunes mit zahlreichen Metallstehern ist im Landschaftsbild aus der Nähe betrachtet um das gesamte Projektgelände herum deutlich wahrnehmbar und ist insofern auffällig, als dass auch derzeit offenkundig noch keinerlei Weidehaltung betrieben wird, die die funktionale Nachvollziehbarkeit des Zaunes dem Betrachter verdeutlichen würde.
Hinsichtlich der Wirkung des Zauns im Landschaftsbild ist festzustellen, dass die dargelegte Wirkung vordringlich ebenso wie die künftige B__ im je nach Standort einsehbaren Nahbereich gegeben ist, hier jedoch eine Nutzungsänderung der Fläche in Relation zur bisherigen Nutzung/Bewirtschaftung verdeutlicht.

Eine traditionelle, funktionsbezogene Zäunung einer Weidefläche in einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft wird als einer landwirtschaftlichen Nutzung zugehörig erscheinen und somit nicht als Störung im Landschaftsbild dieser Kulturlandschaft wahrgenommen werden.

Das Erscheinungsbild der B__ ist nicht mit einer traditionellen landwirtschaftlichen Nutzungsform innerhalb der hiervon betroffenen Kulturlandschaft in Einklang zu bringen. Es wird eine bisher ausschließlich agrarisch genutzte Grünlandfläche im Ausmaß von etwa 3,2 ha nicht mehr traditionell landwirtschaftlich genutzt.

Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht ist dann von keiner maßgeblichen Störung des Landschaftsbildes zu sprechen, wenn die vorgenommene Änderung in einem kausalen Zusammenhang mit einer traditionellen Nutzung des Geländes innerhalb der davon betroffenen Kulturlandschaft steht.

Der technische Charakter einer solchen Energiegewinnungsanlage wird dadurch das Landschaftsbild im einsehbaren Nahbereich deutlich und maßgeblich dominieren und grundsätzlich im Widerspruch zum traditionellen Erscheinungsbild der lokal vorhandenen Kulturlandschaft, die von agrarisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächenabschnitten geprägt ist, stehen. Dadurch wird hier auch der Landschaftscharakter beeinflusst und geändert.

Relativierend ist festzustellen, dass aufgrund der Lage der (projektierten) B__ auf einem in einer Geländemulde auslaufenden Hang und der Existenz umgebender sichtverschattender Gelände- und Bestandesstrukturen (vorrangig die Waldfläche im Osten der Projektfläche) eine weitreichende Fernwirkung dieser Anlage nicht gegeben ist. Die dargelegte Veränderung des Landschaftsbildes und des lokalen Landschaftscharakters wird dadurch auf den eingeschränkt einsehbaren Nahbereich rund um die Anlage beschränkt.

Da das Vorhaben aufgrund der räumlichen Gegebenheiten das Landschaftsbild nur in einem geringen Geländeausschnitt (abgesehen von einer Betrachtung aus dem Luftraum) erheblich stört und diese Schädigung nicht als weitreichend zu klassifizieren ist, steht gesamtheitlich betrachtet das Vorhaben dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz nicht in einem erheblichen Ausmaß entgegen.

II.2.8. Naturhaushalt

II.2.8.1. Wildtierkorridor ddd

II.2.8.1.1. Wildtierkorridore sind nicht für spezielle Arten determiniert worden, sondern ist die Funktion der ausgewiesenen Geländestreifen innerhalb der ansonsten bereits deutlich verdichteten und barriereeichen Landschaftsteile von

Oberösterreich – vordringlich innerhalb des oberösterreichischen Zentralraums, Alpenvorlandes sowie des Mühlviertels – von fachlich zentraler Bedeutung.

Die beabsichtigte Funktion solcher Korridore ist auch grundsätzlich von der lokalen Bedeutung von Wildwechseln abzugrenzen, die vordinglich lokale Bedeutung auf Populationsebene haben.

Wildtierkorridore sollen hingegen vielmehr großräumig betrachtet durchgehende Wanderungsachsen, v.a. in Süd-Nord-Richtung inklusive lateraler Vernetzungen gewährleisten.

Die den Wildtierkorridoren naturschutzfachlich zugedachte und populations-ökologisch wesentliche Funktion ist somit nicht alleinig auf der strukturellen Ebene von Gattungen und Arten zu betrachten, sondern ist gesamtheitlich auf den Wildtierbestand von Oberösterreich, aber auch auf österreichischer und europäischer Ebene zu betrachten.

Eine Verringerung der Gesamtbreite bedeutet nicht, dass der Korridor zur Gänze nicht mehr nutzbar wäre und ist auch eine prozentuelle Angabe nicht als strikt festgelegter Schwellenwert zu betrachten, der nicht überschritten werden darf bzw. werden sollte. Vielmehr ist hierbei in Anbetracht der im Zentralraum bereits stark vorbelasteten Migrationsmöglichkeiten zu argumentieren, dass damit grundsätzlich eine weitere strukturelle Einengung verursacht wird, die gerade im Bereich einer „Gelbzone" nicht für sich alleinig (singulär) betrachtet werden darf, sondern dieses Wanderhindernis mit anderen, bereits innerhalb des Korridors oder dessen Randbereichen vorhandenen Störfaktoren zusammenwirkt und dadurch Kumulationseffekte zu erwarten sind.

Im de facto beinahe unmittelbaren westlichen Randbereich des nördlichen Projektflächenabschnitts erstreckt sich annähernd parallel dazu die im lokalen Landschaftsraum verlaufende, vergleichsweise stark befahrene L525 F-Straße, die bereits derzeit als Gefahrenquelle und somit als faktische Einschränkung auf dieser Migrationsroute anzusehen ist.

Noch vorhandene Migrationsachsen in der ohnehin bereits anthropogen stark überprägten Landschaft von Oberösterreich außerhalb des Alpenraumes sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht oder nur möglichst geringfügig zu belasten, insbesondere nicht weiterführend und dauerhaft einzuengen, um Zerschneidungen oder aber auch nur funktionale Beeinträchtigungen der im interdisziplinären fachlichen Diskurs festgelegten Migrationsachsen durch das Bundesland zu vermeiden und die Korridorfunktionen für wandernde Tierarten weiterhin bestmöglich funktionsfähig zu erhalten.

II.2.8.1.2. Die Projektfläche befindet sich aber inmitten eines in der Wildtierkorridorstudie für Oberösterreich, erstellt in Zusammenarbeit von den Abteilungen Naturschutz, Raumordnung sowie Land- und Forstwirtschaft beim Amt der Oö. Landesregierung, dem Oö. Landesjagdverband und der A__, festgelegten Wildtierkorridor mit der Bezeichnung ddd.

Der Wildtierkorridor ddd stellt mit einer Breite von 1000 m eine wesentliche Verbindung zwischen den letzten größeren Waldgebieten in Oberösterreich dar, die aufgrund ihrer Lage und wegen zahlreicher Schutzgebiete eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Lebensraumschutz haben. Der Korridor ddd zeichnet sich durch die über weite Bereiche bereits nur mehr sehr eingeschränkte Passierbarkeit auf der gesamten Korridorbreite aus. Im konkreten Bereich ist der Korridor funktionell eingeschränkt. Die Durchlässigkeit des Korridors ist bereits ohne Ausführung des Vorhabens auf eine effektive Breite von rd. 500 m reduziert. Korrespondierende Abschnitte sind die Wildtierkorridore fff, jjj, iii und kkk.

Dieser Korridorabschnitt ist in der zitierten Wildtierkorridorstudie wie folgt charakterisiert und bewertet:

| **Abschnitt** | **Beschreibung** | **Maßnahmen** | **Z** | **ÖK** |
|---|---|---|---|---|
| ddd<br>(EF)<br><br><br>H__<br>G__<br>I__<br>J__<br>D__ | **Wichtiger großräumiger Verbindungskorridor von D__ über den G__Wald und den K__ weiter entlang des L__ bis zur Bezirksgrenze von M__**. Im zentralen Bereich hohe Funktionalität, am West- und Ostende Defizite in der Naturraumausstattung und/oder Landschaftszäsuren. Verbindung zum Naturpark Obst-Hügel-Land. Querung der L525 (wirksame Teilbarriere), L1225 (k.A., wirksam) und L1223 (schwache Teilbarriere).<br>Korrespondierende Abschnitte: fff, ooo, iii, kkk<br>**„Gelbzone" D__ II**: Straßenverkehr, Strukturdefizit, Siedlung, Siedlungsentwicklung | Freihaltung und Erhalt des Waldanteils.<br>**Zusatz „Gelbzone" D__ II**: Flächenfreihaltung zw. Winkeln und Oberwödling, keine weiteren Verbauungen entlang der Landesstraße.<br>Abschirmung der Siedlungsbereiche und Etablierung von Leitstrukturen (Heckenpflanzungen)<br>**Zusatz „Gelbzone" G__**: Freihaltung des Straßenumfelds, keine Siedlungsvorrückung aus nördlicher Richtung (L__, N__).<br>Erhalt und Aufwertung der bäuerlichen Kulturlandschaft, Stärkung des Ufergehölzes entlang des L__ als Vernetzungselement. | 3 | 30<br>31 |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | **„Gelbzone"** **G__**: Straßenverkehr, Siedlungsentwicklung, Fragmentierung | | | |

| Wert | Zustand | Allgemeine Beschreibung |
|---|---|---|
| 1 | intakt | keine unüberwindbaren Barrieren; wald- und strukturreiche, nicht bis wenig fragmentierte Landschaften; geringe Siedlungsdichten |
| 2 | weitgehend intakt | keine unüberwindbaren Barrieren; über weite Bereiche funktionelle Landschaftsausstattung mit Vernetzungsmöglichkeiten; geringe bis mittlere Siedlungsdichten in eher dezentraler bzw. in randlicher Lage |
| 3 | beeinträchtigt | durch lokal wirksame Barrieren eingeschränkte Funktionalität; abschnittsweise Defizite in der Landschaftsausstattung; Landschaftsfragmentierung; mittlere Siedlungsdichten |
| 4 | erheblich beeinträchtigt | die Funktionalität bzw. Durchlässigkeit der Landschaft wesentlich beeinträchtigende Barriere(n) vorhanden; Verschlechterung des Ist-Zustands wahrscheinlich; Defizite in der Naturraumausstattung; Fragmentierung; mittlere bis hohe Siedlungsdichten |
| 5 | unterbrochen | Korridorfunktion massiv eingeschränkt bis vollständig entfallen; Vollbarrieren bzw. starke Teilbarrieren bereits aktuell vorhanden; hohe Naturraumdefizite (ausgeräumte Agrarlandschaften); hohe Siedlungsdichten |

**Definition Gelb-Zonen**
Gelbe Korridorabschnitte besitzen eine eingeschränkte Funktionsfähigkeit. Hier quert der Korridor i.d.R. intensiv genutzte Landschaftsräume mit teilweise geringer Ausstattung an Strukturelementen wie Hecken, Feldgehölzen oder Ufergehölzstreifen.

Teilweise bestehen auch große Distanzen zwischen den verschiedenen Deckungsstrukturen.
Die Vernetzung ist lückenhaft und kann zusätzlich etwa durch Straßen oder Siedlungen, aber auch durch natürliche Barrieren wie große Fließgewässer, erschwert sein.

**Darstellung konkreter Handlungsvorgaben zur Sicherstellung eines überregionalen Biotopverbundsystems in Oberösterreich** (Pkt. 5 in der Wildtierkorridorstudie) – Auszug materienbezogene Aspekte:

**Korridore Fachbereich Natur- und Landschaftsschutz** - Naturschutzfachliche Ablehnung von Widmungsanträgen (Bauland, Grünland-Sondernutzungen), die die Funktionsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigen.

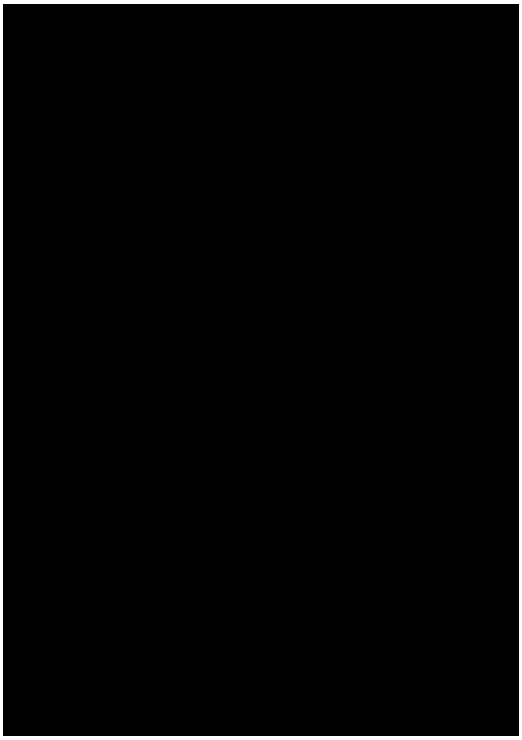
- „Rotzone": naturschutzfachliche Ablehnung von Rodungsanträgen für Gehölzgruppen, Hecken, Auwälder und azonaler Waldtypen, sofern diese nicht durch höherwertige Maßnahmen ausgeglichen werden können.
- „Gelb- und „Grünzone": naturschutzfachliche Ablehnung von Rodungsanträgen betreffend Gehölzgruppen, Hecken und Auwälder, sofern diese nicht durch höherwertige Maßnahmen ausgeglichen werden können.
- naturschutzfachliche Ablehnung von Nutzungen im Korridor und dessen Nahbereich, die aufgrund ihrer Störwirkungen (z.B. Lärm, Licht, etc.) die Funktion des Korridors beeinträchtigen können (z.B. Windkraftanlagen, beleuchtete Betriebsareale, Straßenbeleuchtungen).
- vorrangige Situierung von geeigneten Ausgleichsflächen im Rahmen benachbarter Projekte innerhalb des Korridors insbesondere in Rot- und Gelb-Zonen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Vorgaben.

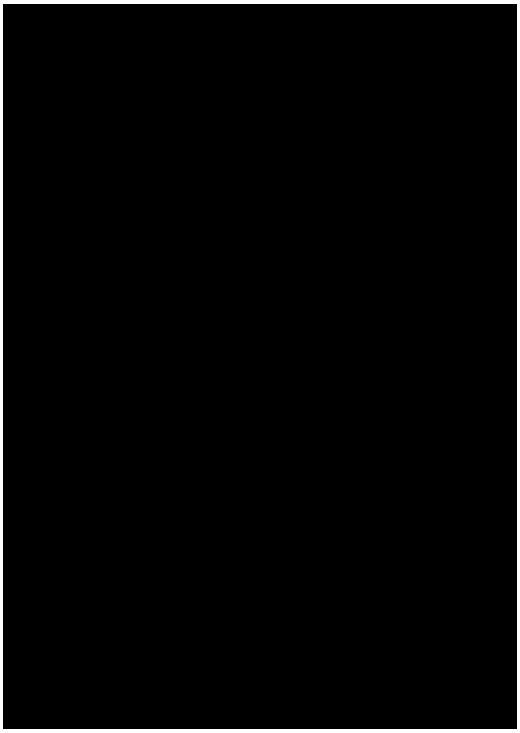
**Fachbereich Raumordnung**

- Berücksichtigung bzw. Sicherung der Korridore in Raumordnungsprogrammen, Örtlichen Entwicklungskonzepten und in Flächenwidmungsplänen
- „Rotzone": Unbedingte Freihaltung des Korridors von neuen Baulandwidmungen durch Festlegung einer Baulandwidmungsgrenze sowie unbedingte Freihaltung des Korridors von Sonderwidmungen im Grünland, wenn diese die Durchlässigkeit des Korridors ungünstig beeinflussen können
- **„Gelb- und Grünzone"**: Prüfung bei Umwidmungen innerhalb des Korridors auf deren Auswirkungen auf die Durchlässigkeit des Korridors und Ablehnung, wenn die Durchlässigkeit dadurch gefährdet ist oder die nachteiligen Auswirkungen auf die Durchlässigkeit nicht durch Ausgleichs- bzw. Begleitmaßnahmen ausgeglichen werden können (z.B. Pflanzung eines mindestens 50 – 100 m breiten Gehölzkorridors)
- Bevorzugte Situierung von Neuaufforstungsflächen im Korridor
- Ablehnung von Widmungen im Korridor und dessen Nahbereich, deren widmungsgemäße Nutzung aufgrund der damit verbundenen Störwirkungen (z.B. Lärm, Licht, etc.) die Funktion des Korridors beeinträchtigen können (z.B. Windkraftanlagen, beleuchtete Betriebsareale)

Es ist eine deutliche Verbesserung (Aufwertung) der Durchlässigkeit des Wildtierkorridors ggg zu erwarten ist, da der bereits bewilligte und sich in Ausführung befindende Bau einer Wildquerungshilfe über die A8 eine funktionelle Aufhebung der Vollbarriere bewirken wird und dadurch in diesem Abschnitt eine Aufwertung der hier ursprünglich festgelegten „Rotzone" zu einer „Gelbzone" erreicht werden kann. Dieser Korridor und somit auch die künftige Aufwertung steht in funktionalem Zusammenhang mit der für das Beschwerdeverfahren unmittelbar relevanten „Gelbzone" des Korridors ddd.

Nachstehend wird die Wildtierkorridorstudie aus dem Jahr 2012 der aktuellen Darstellung aus dem Jahr 2026 gegenübergestellt:





Deutlich erkennbar ist die Aufwertung des Wildtierkorridor-Netzwerks im Südteil im Bereich der Querung der A8 Innkreisautobahn, jedoch auch der Entfall der Verbindungsachsen im zentralen Kartenteil (Korridorabschnitte hhh, ppp, qqq), da deren Funktionsfähigkeit aufgrund der massiven Beeinträchtigung westlich von O__ nicht mehr argumentierbar ist. Dies bedeutet zusammenfassend betrachtet, dass der Korridorachse ggg – mmm – jjj und weiter über ddd (verfahrensrelevanter Abschnitt) nunmehr eine erhöhte Bedeutung zukommt.

Mit Errichtung der verfahrensgegenständlichen B__ wird aufgrund der wilddichten Ausführung der Zäunung diese Verbesserung in Summe betrachtet jedoch wieder reduziert.

Die projektgemäß vorgesehenen Heckenpflanzungen entlang der West- und Nordgrenze sind naturschutzfachlich grundsätzlich positiv zu beurteilen und können diese Gehölzstrukturen nach dem Erlangen einer adäquaten Breite und Gehölzhöhe als Leitlinien dienen. Sie kompensieren jedoch nicht den faktischen Entzug der bislang für ziehende Wildtiere nutzbaren Fläche, verursacht durch die großflächig und dicht eingezäunte Projektfläche von etwa 3,2 ha.

Diese weiterführende Einengung des Wildtierkorridor-Abschnitts ddd bei D__/Winkeln ist trotz der ansonst (weitgehenden) fachlichen Unbedenklichkeit der

Projektfläche naturschutzfachlich nicht positiv zu beurteilen, da die die Thematik der Sicherung von Migrationsachsen im Bundesland Oberösterreich im Sinne des Populationsaustausches wandernder Tierarten und in weiterer Folge des populationsrelevanten Genaustausches darstellt. Eine mittel- bis langfristig betrachtet kontinuierliche Reduktion dieses Migrationspotenzials durch unterschiedliche anthropogene Maßnahmenausführungen – auch dann, wenn noch vorhandene Migrationsachsen (Korridorverbindungen) nicht vollständig unterbunden und „nur" weiter eingeengt werden – ist naturschutzfachlich und insbesondere populationsökologisch betrachtet als Schädigung des Naturhaushaltes festzustellen.

II.2.8.2. OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Version 2022)

Für PV-Freiflächenanlagen (PV-FFA) auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind Kriterien festgelegt. Unterschieden wird zwischen Ausschlusskriterien und jenen Kriterien, die bereits im Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes einer tiefergreifenden Prüfung zu unterziehen sind (Anhang B, S 37):
• Rot = Ausschlusskriterium
• Gelb = tiefergehende Prüfung bei diesen Kriterien erforderlich
• Grün / Grün = im jeweiligen Fachgebiet ein optimaler bzw. günstiger Bereich (sofern definiert).

Betreffend Naturhaushalt sind Wildtierkorridore in „Rot und „Gelbzone"n" in der Kategorie Rot enthalten. Der Wildtierkorridor ddd ist als „Gelbzone" definiert.

Die OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Version 2022) enthält auch Empfehlungen betreffend die Zäunung von B__:
„Sollte aus sicherheitstechnischen Gründen (Zutrittskonzept) eine Einzäunung der Anlagenfläche erforderlich sein, ist diese so zu errichten, dass der Zugang der Fläche für Niederwild ermöglicht wird. Dafür sollten die unteren 20 cm des Zauns in Form von Auslässen frei passierbar sein."

II.2.8.3. Nach Errichtung der die Bodenoberfläche in Summe betrachtet großflächig überschirmenden 8.730 Photovoltaikmodulelementen (1950 x 1134 mm) mit einer projetmäßig angeführten Kollektorfläche von 19.304,6 $m^2$ zu einer dauerhaft wirkenden, sich jedoch kontinuierlich je nach Sonnenstand ändernden Veränderung der Lichteinstrahlung kommen, die sich auf den verfügbaren Lichtgenuss der jeweiligen Pflanzenarten auswirken wird.

Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vegetation der solchermaßen überbauten und dadurch zumindest partiell beschatteten Fläche gegenwärtig als reine Wirtschaftswiese von untergeordneter naturschutzfachlicher Bedeutung und hinsichtlich des Pflanzenbestandes auch von geringer ökologischer Bedeutung

anzusprechen ist. Die Artenvielfalt ist gering, seltene und/oder geschützte Pflanzenarten bzw. Vegetationsgesellschaften sind nicht festzustellen.

Weder auf dem Gelände noch innerhalb von dessen wirkungsrelevanten Umfeld sind naturschutzrechtlich geschützte Flächen wie etwa Natur- oder Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmale vorhanden. Ebenso sind hier keine vordringlich naturschutzfachlich hochwertigen Flächen (sog. „Ökoflächen") kartiert und in der Naturschutzdatenbank des Landes Oberösterreich erfasst. Somit ist die naturschutzfachliche und auch ökologische Bedeutung der konkreten Projektfläche als gering zu bezeichnen und handelt es bislang sich vollflächig um eine primär landwirtschaftlich genutzte, strukturlose und artenarme Grünlandfläche. Eine flächenbezogene Schädigung des Naturhaushaltes ist trotz der zu erwartenden kleinklimatischen Veränderungen auf der Projektfläche der PV-Anlage somit nicht festzustellen.

Es wird bei bzw. nach Errichtung der Anlage und deren Betrieb zu Veränderungen der auf die Fläche einwirkenden abiotischen Faktoren wie insbesondere Lichteinstrahlung/Beschattung und unmittelbar einwirkender Regenwasserversorgung kommen, was aus naturschutzfachlicher Sicht aufgrund der festgestellten aktuellen Vegetationsausbildung jedoch nicht als diesbezüglich relevant einzustufen ist und dadurch verursachte Veränderungen im lokalen Naturhaushalt sich nicht substanziell schädigend auf den Bestand und insbesondere auf naturschutzfachlich relevante Schutzgüter auswirken wird.

Eine Beschattung durch die Fläche überdeckenden PV-Module wird sich jedenfalls auf das vorherrschende Mikroklima im Bereich der davon betroffenen Flächenteilen auswirken und somit auch auf den Naturhaushalt im Bereich dieser Flächen. Der Boden unter den Paneelen wird in Summe betrachtet kühler und schattiger werden, was sich auch auf die Feuchtigkeit auswirken wird. Jedoch ist davon auszugehen, dass vornehmlich artenreiche, naturschutzfachlich bedeutsame Ökosysteme bzw. Vegetationsgesellschaften durch die Überbauung mittels Freiflächen-PV-Anlagen negativ beeinflusst werden, nicht aber artenarmes Wirtschaftsgrünland, Agrarflächen oder sonstige intensiv anthropogen genutzte Flächen. Hier können aufgrund der Beschattung und der dadurch verursachten mikroklimatische Veränderungen auch positive Effekte entstehen und ist hier zwar eine Veränderung, nicht jedoch zwangsweise eine sich negativ auf den Pflanzenbestand und die Ökologie auswirkende Schädigung des Naturhaushaltes festzustellen.

Aufgrund der konkreten Flächenbeschaffenheit und Vegetationsstruktur der verfahrensgegenständlichen Projektfläche ist keine Schädigung des Naturhaushaltes auf der unmittelbaren Projektfläche gegeben.

II.2.8.4. Allerdings wird die als integrativer Projektbestandteil zu wertende dichte und vollständige Einzäunung des Projektgeländes dazu führen, dass dieser Geländeabschnitt für Individuen von Tierarten, die diese Trennwirkung nicht überwinden können, nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Dies betrifft im Wesentlichen alle bodengebundenen, nicht flugfähigen Arten, die aufgrund ihrer Körpergröße den Maschendrahtzaun nicht queren können oder für welcher dieser Zaun im Falle von Fluchtverhalten, insbesondere bei schlechten Sichtbeziehungen (etwa Nebel) auch eine Gefahren- bzw. allenfalls auch eine Verletzungsquelle darstellen kann.

Diese den verfügbaren Lebensraum einschränkende Maßnahme ist aus naturschutzfachlicher Sicht von umso größerer Relevanz, als dass sich das gesamte Projektgebiet inmitten eines ohnehin schon vorbelasteten Wildtierkorridorabschnitts befindet und deswegen bereits aktuell als „Gelbzone" eingestuft wurde, welcher wiederum aber ein wesentliches Segment im gesamten lokalen Korridornetzwerk darstellt.

Zudem sind im näheren Umfeld bislang noch vorhandene Korridorverbindungen aufgrund erfolgter Einbauten mit massiver Trennwirkung bereits entfallen, andererseits wird aber ein bislang de facto unterbrochener Korridor, der die A8 quert, durch die Errichtung einer großzügig bemessenen Grünbrücke über die Autobahn deutlich aufgewertet. Dieser künftig nunmehr verbesserte Korridorabschnitt steht aber im funktionalen Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Korridorabschnitt, sodass diese zu erwartende qualitative Verbesserung am zuführenden Korridor bei projektgemäßer Ausführung des beantragten PV-Anlagen-Projekts mit vollständiger Einzäunung wieder partiell degradiert wird.

Es handelt sich um ein gesamtheitlich zu betrachtendes Korridornetzwerk, innerhalb dessen sich Einzelmaßnahmen (fachlich positiv oder negativ zu betrachten) nicht nur örtlich und lokal auswirken, sondern sich auf das Gesamtsystem auswirken können. Diese Auswirkungen wurden von der Beschwerdeführerin fachlich nachvollziehbar dargestellt.

Durch die projektgemäße Umsetzung einer vollumfänglichen Einzäunung der gesamten Projektfläche, die bündig mit dem Boden abschließt und in diesem Bereich mit einer enge Maschenweite ausgestaltet ist, wird eine erhebliche Schädigung des Naturhaushaltes bewirkt.

II.2.8.5. Eine Eingriffsminimierung, die eine nicht erhebliche Schädigung des Naturhaushaltes bewirkt, stellt die Beschränkung der Einzäunung auf den für die unabdingbare erforderliche Auslauf- und Weidfläche für die Haltung von bis zu 1.750 Bio-Mastenten (mind. 4,5 $m^2$/Tier) dar. Diese Fläche von etwa 0,8 ha ist bereits bisher für die Entenhaltung im Anschluss an das Stallgebäude eingezäunt.

II.3. Beweiswürdigung

Sowohl in der OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Version 2022) als auch in der Wildtierkorridor-Studie für Oberösterreich sind (u.a.) unter Zugrundelegung der maßgeblichen naturschutzfachlichen Aspekte (Naturhaushalt, Landschaftsschutz) die wesentlichen zu berücksichtigenden Kriterien für die Errichtung einer B__ ausgeführt („Stand der Technik").

Die in der OÖ PHOTOVOLTAIK Strategie 2030 (Version 2022) zusammengefasste Expertise ergibt, dass bei Standorten mit „roten Kriterien" bereits ein Kriterium zum Ausschluss führt. Dies liegt im Themenbereich Naturhaushalt dann vor, wenn berührte Wildtierkorridore als „Rot- und Gelbzone" kategorisiert sind.

Das eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom 12. Mai 2026 ist schlüssig und widerspruchsfrei und deckt sich insbesondere hinsichtlich der erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowohl mit dem von der belangten Behörde eingeholten naturschutzfachlichen Gutachten vom 16. September 2025 als auch mit den fachlichen Ausführungen der Beschwerdeführerin (Beschwerde, mündliche Verhandlung). Das im Rahmen des Flächenwidmungsänderungsverfahren eingeholte naturschutzfachliche Gutachten vom 2. Jänner 2025 berücksichtigt das Vorhandensein des Wildtierkorridors ddd als „Gelbzone".

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage

Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 – Oö. NSchG 2001, LGBl. Nr. 129/2001 idgF, lauten:

„„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. […]
2. […]
3.
3. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
4. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö.Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
5. […]

6. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
7. […]
8. Landschaftsbild: Bild der Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
9. […]
10.
11. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.;
12. […]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. […]
15. die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen (Abtragungen oder Aufschüttungen) auf einer Fläche von mehr als 2.000 m², wenn die Höhenlage mindestens an einer Stelle um mehr als 1 m geändert wird, ausgenommen im Zusammenhang mit der Neuanlage, der Umlegung und der Verbreiterung von Forststraßen;
16. die oberirdische Verlegung von Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm;
17. […]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

[…]

21. die Errichtung von freistehenden thermischen Solarenergieanlagen und von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer Kollektorfläche von jeweils mehr als 500 m² und deren Änderung über dieses Ausmaß hinaus.

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 9, 10 oder 11 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt in einer Weise schädigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder

2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

[…]"

III.2. Bewilligungspflicht

Die beantragte Errichtung von freistehenden Photovoltaikanlagen mit einer insgesamten Kollektorfläche von 19.304,6 m² liegt im Grünland (mit Sonderausweisung für PV-Anlagen) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, weshalb eine Bewilligungspflicht nach § 5 Z 21 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 besteht.

III.3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Das Erscheinungsbild der B__ ist nicht mit einer traditionellen landwirtschaftlichen Nutzungsform innerhalb der hiervon betroffenen Kulturlandschaft in Einklang zu bringen. Es wird eine bisher ausschließlich agrarisch genutzte Grünlandfläche im Ausmaß von etwa 3,2 ha nicht mehr traditionell landwirtschaftlich genutzt.

Da das Vorhaben aufgrund der räumlichen Gegebenheiten das Landschaftsbild nur in einem geringen Geländeausschnitt (abgesehen von einer Betrachtung aus dem Luftraum) erheblich stört und diese Schädigung nicht als weitreichend zu klassifizieren ist, steht gesamtheitlich betrachtet das Vorhaben dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz nicht in erheblichem Ausmaß entgegen.

III.4. Beeinträchtigung des Naturhaushaltes

III.4.1. Eine Beschattung durch die Fläche überdeckenden PV-Module im Ausmaß von 19.304,6 m² wirkt sich auf das vorherrschende Mikroklima im Bereich der davon betroffenen Flächenteilen auf den Naturhaushalt aus. Der Boden unter den Paneelen wird in Summe betrachtet kühler und schattiger werden, was sich auch auf die Feuchtigkeit auswirken wird. Diese Überbauung des artenarmen Wirtschaftsgrünlandes, der Agrarflächen oder sonstiger intensiv anthropogen genutzter Flächen bewirkt keine zwangsweise negative Beeinflussung. Durch die Beschattung und der einhergehenden mikroklimatische Veränderungen entstehen auch positive Effekte.

Aufgrund der konkreten Flächenbeschaffenheit und Vegetationsstruktur der verfahrensgegenständlichen Projektfläche ist keine Schädigung des Naturhaushaltes auf der unmittelbaren Projektfläche gegeben.

III.4.2. Allerdings wird die als integrativer Projektbestandteil zu wertende dichte und vollständige Einzäunung des Projektgeländes dazu führen, dass dieser Geländeabschnitt für Individuen von Tierarten, die diese Trennwirkung nicht überwinden können, nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Dies betrifft im Wesentlichen alle bodengebundenen, nicht flugfähigen Arten, die aufgrund ihrer Körpergröße den Maschendrahtzaun nicht queren können oder für welcher dieser Zaun im Falle von Fluchtverhalten, insbesondere bei schlechten Sichtbeziehungen (etwa Nebel) auch eine Gefahren- bzw. allenfalls auch eine Verletzungsquelle darstellen kann.

Diese den verfügbaren Lebensraum einschränkende Maßnahme ist aus naturschutzfachlicher Sicht von umso größerer Relevanz, als dass sich das gesamte Projektgebiet inmitten eines ohnehin schon vorbelasteten Wildtierkorridorabschnitts befindet und deswegen bereits aktuell als „Gelbzone" eingestuft wurde, welcher wiederum aber ein wesentliches Segment im gesamten lokalen Korridornetzwerk darstellt.

Zudem sind im näheren Umfeld bislang noch vorhandene Korridorverbindungen aufgrund erfolgter Einbauten mit massiver Trennwirkung bereits entfallen, andererseits wird aber ein bislang de facto unterbrochener Korridor, der die A8 quert, durch die Errichtung einer großzügig bemessenen Grünbrücke über die Autobahn deutlich aufgewertet. Dieser künftig nunmehr verbesserte Korridorabschnitt steht aber im funktionalen Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Korridorabschnitt, sodass diese zu erwartende qualitative Verbesserung am zuführenden Korridor bei projektgemäßer Ausführung des beantragten PV-Anlagen-Projekts mit vollständiger Einzäunung wieder partiell degradiert wird.

Es handelt sich um ein gesamtheitlich zu betrachtendes Korridornetzwerk, innerhalb dessen sich Einzelmaßnahmen (fachlich positiv oder negativ zu betrachten) nicht nur örtlich und lokal auswirken, sondern sich auf das Gesamtsystem auswirken.

III.4.3. Die durch die Umsetzung einer vollumfänglichen Einzäunung der gesamten Projektfläche, die bündig mit dem Boden abschließt und in diesem Bereich mit einer enge Maschenweite ausgestaltet ist, bewirkte erhebliche Schädigung des Naturhaushaltes, wird durch die Einschränkung des Ausmaßes der Einzäunung für eine Auslauf- und Weidefläche von max. 1 ha derart gemindert, sodass der Naturhaushalt nicht wesentlich beeinträchtigt ist.

Projektinhalt ist die Haltung von Bio-Mastenten bis zu 1.750 Tieren. Dafür ist eine Auslauf- und Weidefläche von ca. 0,8 ha nach den Produktionsrichtlinien der P__ vorgegeben. Durch die Einschränkung der Einzäunung wird das beantragte Vorhaben „Agri-PV-Anlage" weder in seinen Grundzügen noch im Ausmaß noch in

der Zweckbestimmung so verändert, dass es als neues Projekt zu werten ist. Der von der mitbeteiligten Partei in ihrem Antrag festgelegte Verfahrensgegenstand wird durch die vorgeschriebene Auflage nicht derartig wesentlich verändert, dass man von einem "aliud" sprechen muss (vgl. VwGH 06.07.2010, 2008/05/0115).

Die Beschwerde war daher mit der Maßgabe der Einschränkung des Ausmaßes der projektierten Einzäunung als unbegründet abzuweisen.

## IV. Kosten

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren, die auf Antrag eingeleitet wurden, im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache" des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw. „die Hauptfrage" bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG$^2$ 2014 § 76 Rz 16). In der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG$^2$ [2014] § 76 Rz 24). Der mbP (= Antragstellerin im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 idgF Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichts außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan 22 Euro.
Im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat der beigezogene naturschutzfachliche ASV am 4. Mai 2026 einen Ortsaugenschein durchgeführt, um sich einen persönlichen Eindruck von der naturräumlichen Situation zu verschaffen. Die Dauer dieser Amtshandlung betrug zwei angefangene halbe Stunde, weshalb die mbP hierfür eine Kommissionsgebühr in Höhe von 44 Euro (= 22 Euro je angefangene halbe Stunde) zu entrichten hat.

## V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls

liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer